

Verfassung der Hospiz-Stiftung Bergstraße

Präambel

Hospiz ist ein Konzept und eine Haltung, die Sterbenden und Trauernden Annahme und Geborgenheit zu vermitteln denn Sterbende sind bis zuletzt wertvolle Mitglieder der Gesellschaft.

Ziel ist es, Menschen, die unter einer unheilbaren und in absehbarer Zeit zum Tode führenden

Krankheit leiden, neben einer optimalen medizinischen Versorgung eine hohe individuelle

Lebensqualität zu ermöglichen sowie Trost und menschliche Nähe zu geben. Dem Schwerstkranken wird eine Teilnahme am Geschehen der Umgebung ermöglicht, um die letzte Phase seines Lebens bewusst und selbstbestimmt zu gestalten. Den betroffenen Menschen sowie ihren Angehörigen soll außerdem ermöglicht werden, Unerledigtes in Ruhe zu regeln und in Frieden Abschied zu nehmen.

Die Hospiz-Stiftung Bergstraße fördert und verbessert die Begleitung und Pflege von Menschen, unabhängig von ihrer religiösen Überzeugung, ihrer Nationalität, ihrer Lebensform oder ihrer sozialen Stellung.

Die Hospiz-Stiftung Bergstraße setzt sich zum Ziel, das stationäre Hospiz Bergstraße zu unterstützen. Sofern ausreichende Mittel vorliegen, wird auch die ambulante Begleitung schwerstkranker Menschen durch die Hospizgruppen im Kreis Bergstraße gefördert.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Hospiz-Stiftung Bergstraße“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Bensheim.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Zweck der Stiftung ist
 1. die Förderung der Altenhilfe
 2. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens
 3. die Förderung des Wohlfahrtswesens
 4. die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (4) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln für die Verwirklichung der in Absatz 3 genannten steuerbegünstigten Zwecke an eine andere Körperschaft oder für die Verwirklichung jener Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln an eine unbeschränkt steuerpflichtige

Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist (§ 58 Nr. 1 AO).

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten verfassungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts/Mildtätigkeitsrechts dies zulassen.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Organmitglieder sowie der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (5) Die Stiftung ist berechtigt, hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Erfüllung des Stiftungszwecks einzustellen.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Verfassung ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung nicht zu.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
 5. der Stiftungsvorstand
 6. der Stiftungsbeirat
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstands kann der Stiftungsbeirat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen. Hierbei handelt es sich um eine von Satz 1 abweichende Regelung.
- (3) Mitglieder des Stiftungsbeirats dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens vier natürlichen Personen. Mitglieder des Vorstands werden vom Stiftungsbeirat auf die Dauer von 3 Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder führen nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte fort, bis Nachfolger berufen worden sind.
- (3) Der Stiftungsbeirat kann Vorstandsmitglieder mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Betroffenen Mitgliedern ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Rest der Amtsdauer werden Ersatzmitglieder berufen. Der Beirat beruft ein nachfolgendes Mitglied gemäß Absatz (1).
- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes entscheidet der Stiftungsbeirat über die Verteilung der Funktionen (Geschäftsverteilungsplan) innerhalb des Vorstandes.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Verfassung in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch jedes Vorstandsmitglied allein.
- (2) Der Vorstand hat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Hessischen Stiftungsgesetzes und dieser Verfassung zu handeln. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a. die gewissenhafte und effiziente Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel, sowie Bemühungen um Zustiftungen und Zuwendungen
 - b. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes
 - c. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der Zuwendungen
 - d. die Erarbeitung von Vorschlägen im Falle des § 13 (1) d.
 - e. die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht
 - f. die jährliche Erstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
 - g. die Einreichung der Jahresabrechnung gemäß § 10 (2) sowie § 10 (4).
 - h. die unverzügliche Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung eines Organs an die Aufsichtsbehörde.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst. Die Vorstandssitzungen finden statt, wenn das Interesse der Stiftung dies erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Sitzungen sind außerdem einzuberufen, wenn der Stiftungsbeirat dies verlangt.
- (2) Die Einberufung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich, fernschriftlich oder durch Übermittlung auf elektronischem Weg unter Angabe der Tagesordnung, wobei zwischen dem Tag der Absendung der Einberufung und dem Tag der Sitzung – beide nicht mitgezählt – 14 Tage liegen müssen. Auf Form und Frist zur Einberufung kann durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder verzichtet werden.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung oder Verzicht hierauf mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren (schriftlich, fernschriftlich oder auf elektronischem Weg) ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder sich mit diesem Verfahren schriftlich, fernschriftlich oder auf elektronischem Weg einverstanden erklärt haben.
- (6) Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende des Stiftungsbeirats erhalten Abschriften der Sitzungsniederschrift.

§ 10 Geschäftsführung, Jahresabrechnung und Geschäftsjahr

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der verfügbaren Stiftungsmittel in Übereinstimmung mit dieser Stiftungsverfassung.
- (2) Der Vorstand erstellt nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung, einen schriftlichen
- (3) Bericht über die Tätigkeit der Stiftung und die Erfüllung des Stiftungszweckes im Einzelnen und ein Vermögensverzeichnis mit Bestandsangaben des Stiftungskapitals zum Beginn und Ende des Geschäftsjahres sowie eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben im Geschäftsjahr.
- (4) Die Unterlagen gemäß Absatz (2) sind nach Verabschiedung bzw. Entgegennahme durch den Beirat gemäß §13(1) e und f. spätestens 9 Monate nach Geschäftsjahresende der Stiftungsaufsicht einzureichen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Verfassungsänderung

- (1) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Stiftungsbeirat eine Änderung der Verfassung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.
- (2) Der Änderungsbeschluss erfordert jeweils mindestens eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Vorstands und des Stiftungsbeirats.
- (3) Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde und des zuständigen Finanzamtes.

§ 12 Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern.
- (2) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte jeweils auf die Dauer von vier Jahren eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n); Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Beirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Ihm sollen angehören:
 1. Vertreter/Vertreterinnen des Hospiz Bergstrasse und der Hospizgruppen im Kreis Bergstrasse.
 2. Vertreter/Vertreterinnen aus den Bereichen Gesundheits- und Hospizwesen, Kirchen, Politik und Verwaltung, Wirtschaft.
 3. Verdiente und anerkannte Personen aus der Bürgerschaft.
- (4) Darüber hinaus können Personen, die sich um die Stiftung in besonderem Maße verdient gemacht haben, als Ehrenbeiratsmitglieder vom Vorstand oder vom Beirat vorgeschlagen und vom Beirat gewählt werden. Die Ehrenbeiratsmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsbeirats aus, wählt der Stiftungsbeirat mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger / eine Nachfolgerin.
- (6) Mitglieder des Stiftungsbeirats können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (7) Beschluss bedarf mindestens einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsbeirats. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (8) Der Stiftungsbeirat tagt nicht öffentlich, sachkundige Personen können eingeladen werden.

§ 13 Rechte und Pflichten des Stiftungsbeirats

- (1) Der Stiftungsbeirat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a. die Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel. Dies ist im Bedarfsfall auch im

Umlaufverfahren durch den Beiratsvorsitzenden / die Beiratsvorsitzende oder die Stellvertretung möglich.

- b. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes
- c. die Bestellung und Beauftragung des Steuerberaters / der Steuerberaterin für die Feststellung des Jahresabschlusses
- d. die Beauftragung eines Rechnungsprüfers, wenn dies vorgesehen ist
- e. die Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht
- f. die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
- g. die Entlastung des Vorstands
- h. die Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands
- i. die Bemühung um Zustiftungen und Zuwendungen
- j. die Beschlussfassung über Anträge auf
 - Verfassungsänderungen
 - Aufhebung der Stiftung
 - Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren Stiftungen

- (2) Der Stiftungsbeirat soll mindestens viermal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung
- (3) zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen des Stiftungsbeirats beratend teilnehmen. Die Einberufung zur Beiratssitzung entspricht § 9 (2).
- (4) Sitzungen des Beirats können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und
- (5) Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob eine Sitzung des Beirats als Präsenzsitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Beirats, im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Beirats.
- (6) Für die Beschlussfassungen des Stiftungsbeirats gelten die Bestimmungen gemäß § 9 entsprechend. Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf der nach §12, Abs. 3 berufenen Mitglieder teilnehmen oder durch Bevollmächtigung vertreten sind. Beschlüsse des Stiftungsbeirats werden mit der Mehrheit der an einer Sitzung teilnehmenden oder durch Bevollmächtigung vertretenen Mitglieder getroffen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung der

Vorsitzenden/des Vorsitzenden die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Beirats.

§ 14 Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Stiftungsbeirat gemeinsam die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands und von 3/4 der Mitglieder des Stiftungsbeirats.
- (2) Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 15 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium in Darmstadt.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

§ 16 Anfallberechtigung

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Hospiz Bergstraße gemeinnützige GmbH, Kalkgasse 13, 64625 Bensheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt am Tag ihrer Genehmigung in Kraft.